

(3) Der Stand des Schrapperfahrers und die an der Füllstelle vorbeiführenden Fahrwege und Durchgänge müssen durch Schutzvorrichtungen gegen Seilschlag gesichert sein.

§ 65

Häuerarbeiten während des Schrapperbetriebes dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine einwandfreie Verständigung zwischen Häuer und Schrapperfahrer durch eine Signalvorrichtung mit Rücksicht gewährleistet ist.

§ 66

(1) Die Seile von Zubringerschrapfern, die in Sammelschrapperbahnen fördern, sind so zu führen, daß sie nicht mit den Seilen der Sammelschrapper in Berührung kommen.

(2) Arbeiten in Zubringerschrapperanlagen, wie Umhängen der Endrollen und Arbeiten an den Seilen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Seile des Zubringerschrapfers so festgelegt sind, daß sie nicht von den Seilen des Sammelschrapfers erfaßt werden.

(3) Sammelschrapperbahnen dürfen während des Betriebes nur betreten werden, wenn ein gegen Seilschläge geschützter Fahrweg vorhanden ist.

§ 67

(1) Zwischen dem Schrapperstand und dem Ortsstoß müssen Signalvorrichtungen eingebaut sein. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen, wenn Gewinnung und Förderung getrennt erfolgen.

(2) Bei geraden Strecken bis zu 50 m können die Signale auch durch Winken oder mit der Lampe gegeben werden.

(3) Als Signale gelten bei Zeichengebung mit der Signalvorrichtung

- 1 Zeichen Halt,
- 2 Zeichen Auf (Vorwärts),
- 3 Zeichen Hängen;

beim Winken oder bei Zeichengebung mit der Lampe

- | | |
|----------------------|-----------------|
| kreisende Bewegung | Halt, |
| senkrechte Bewegung | Auf (Vorwärts), |
| waagerechte Bewegung | Hängen. |

(4) An allen Sammelschrapperanlagen sowie an den in die Sammelschrapperbahnen einmündenden Abbaustrecken und an den Zubringerschrapfern sind Signalvorrichtungen anzubringen, die eine einwandfreie gegenseitige Verständigung ermöglichen. Das gegebene Signal muß an der Abgabe- und Empfangsstelle wahrnehmbar sein. Am Führerstand der Sammelschrapper sind entsprechend Signaltafeln anzubringen.

(5) Vor Inbetriebnahme sind, die Schrapperanlagen vom Werkssachverständigen zusammen mit dem Sicherheitsinspektor oder Sicherheitsbeauftragten und dem Leiter der Arbeitsschutzkommission einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Der Abnahmebefund ist zum Zechenbuch zu nehmen.

§ 68

Für den Schrapperbetrieb sind besondere Dienst- anweisungen zu erlassen, die der Genehmigung durch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion und Arbeitsschutzinspektion bedürfen.

3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten

§ 69

(1) Die zur Förderung dienenden Schächte und Brensberge müssen Fahrtrume haben, wenn ein besonderer Fahrschacht oder ein besonderes Fahrüberhauen nicht vorhanden ist. In Bremsbergen kann mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion das Fahrtrum fehlen.

(2) In Bremsbergen mit höchstens 20 ° Neigung darf das Fördertrum mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion nur während der Betrieb ruht, und nur unter den festgelegten Bedingungen zum Fahren benutzt werden.

(3) Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrume haben, Schächte mit zwei Seilfahreinrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Fördereinrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.

§ 70

Fördertrume in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mit dem Anschläger oder Bremser durch Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu verständigen. Vor dem Betreten ist »Halt« zu schlagen.

§ 71

Die §§ 63, 69 und 70 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung außer den Abbaubetrieben.

4. Bremswerke und Haspel

§ 72

(1) Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.

(2) Der Platz, von dem aus der Bremser den Haspel oder das Bremswerk bedient, muß sicher angelegt und ausgebaut sein.

(3) Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt sind, sind mit einer Notkette an einem »zweiten Stempel zu befestigen.

§ 73

(1) Bremswerke und Haspel, mit Ausnahme von Hand- und Schrapperhaspeln, müssen eine selbstschließende Bremsvorrichtung haben.

(2) In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,5 m/sec beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit

- a) einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser,
- b) einem zuverlässigen Teufenzeiger,
- c) einer helltönenden Warnlocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.